



# Kinderkrippe

## **Reglement über die Gemeindebeiträge für Erziehungsberechtigte** (Gemeindebeitragsreglement)

**in Wangen-Brüttisellen**

**21. September 2009**

## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Grundsätze .....	3
3.	Geltungsbereich .....	3
4.	Berechnung des Gemeindebeitrages .....	3
4.1.	Grundsatz Gemeindebeitrag .....	3
4.2.	Betreuungstarife .....	3
4.3.	Massgebendes Einkommen .....	3
4.4.	Gemeindebeitragstabelle und Berechnungsformel .....	4
4.5.	Angaben .....	5
4.6.	Beitragsgenehmigung.....	5
4.7.	Neuberechnung, Rückzahlung und Nachforderung .....	5
5.	Vollzug.....	5
5.1.	Einstellung der Beträge im Voranschlag .....	5
5.2.	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben.....	5
5.3.	Minimaler Beitrag pro Rechnung .....	5
6.	Schlussbestimmungen .....	5

## **1. Einleitung**

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen soll durch Angebote an familien- und schulergänzender Betreuung an Attraktivität gewinnen.

Diese Verordnung regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter (bis Kindergarten). Die Unterstützung für die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen im Schulalter ist im Betriebsreglement Tagesstrukturen festgelegt.

## **2. Grundsätze**

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Die Gemeinde stellt für die Unterstützung von erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter einen jährlichen Gesamtbetrag von max. CHF 49'000.- zur Verfügung.

## **3. Geltungsbereich**

Das Reglement über die Gemeindebeiträge für Erziehungsberechtigte – im weiteren Gemeindebeitragsreglement genannt – gilt für alle ortsansässigen, erwerbstätigen Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden.

## **4. Berechnung des Gemeindebeitrages**

### **4.1. Grundsatz Gemeindebeitrag**

Die Berechnung eines allfälligen Gemeindebeitrags erfolgt grundsätzlich auf Basis des Volltarifes des Krippenbetreibers und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen).

### **4.2. Betreuungstarife**

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung (Krippenbetreiber) festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Krippe.

### **4.3. Massgebendes Einkommen**

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

#### 4.4. Gemeindebeitragstabelle und Berechnungsformel

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle Gemeindebeiträge auf den vom Krippenbetreiber definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe des Gemeindebeitrages richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Angestellte und selbstständig Erwerbende sind gleichgestellt. Beitrag der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten:

Steuerbares Einkommen	1/2 Tag ohne Mittagessen	1/2 Tag mit Mittagessen	1 Tag
20'000	40.00	50.00	60.00
22'500	39.00	48.80	58.50
25'000	38.00	47.50	57.00
27'500	37.00	46.30	55.50
30'000	36.00	45.00	54.00
32'500	35.00	43.80	52.50
35'000	34.00	42.50	51.00
37'500	33.00	41.30	49.50
40'000	32.00	40.00	48.00
42'500	31.00	38.80	46.50
45'000	30.00	37.50	45.00
47'500	29.00	36.30	43.50
50'000	28.00	35.00	42.00
52'500	27.00	33.80	40.50
55'000	26.00	32.50	39.00
57'500	25.00	31.30	37.50
60'000	24.00	30.00	36.00
62'500	23.00	28.80	34.50
65'000	22.00	27.50	33.00
67'500	21.00	26.30	31.50
70'000	20.00	25.00	30.00
72'500	19.00	23.80	28.50
75'000	18.00	22.50	27.00
77'500	17.00	21.30	25.50
80'000	16.00	20.00	24.00
82'500	15.00	18.80	22.50
85'000	14.00	17.50	21.00
87'500	13.00	16.30	19.50
90'000	12.00	15.00	18.00
92'500	11.00	13.80	16.50
95'000	10.00	12.50	15.00
97'500	9.00	11.30	13.50
100'000	8.00	10.00	12.00
102'500	7.00	8.80	10.50
105'000	6.00	7.50	9.00
107'500	5.00	6.30	7.50
110'000	4.00	5.00	6.00
112'500	3.00	3.80	4.50
115'000	2.00	2.50	3.00
117'500	1.00	1.30	1.50
120'000	0.00	0.00	0.00

Die einzelnen Beiträge werden anhand des genauen steuerbaren Einkommens mit folgenden Formeln berechnet:

1/2 Tag ohne Mittagessen:  
Steuerb. Eink. \* (-0.0004) + 48

1/2 Tag mit Mittagessen:  
Steuerb. Eink. \* (-0.0005) + 60

1 Tag:  
Steuerb. Eink. \* (-0.0006) + 72

Beispiel:  
Steuerb. Eink. = CHF 58'000.-

Gemeindebeitrag für:

1/2 Tag ohne Mittagessen:  
 $58'000 * (-0.0004) + 48 = 24.80$

1/2 Tag mit Mittagessen:  
 $58'000 * (-0.0005) + 60 = 31.00$

1 Tag:  
 $58'000 * (-0.0006) + 72 = 37.20$

#### **4.5. Angaben**

Die Festlegung des Gemeindebeitrages stützt sich auf folgende Angaben, die der Abteilung Schule anzugeben sind:

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- Steuerbares Einkommen der aktuellen Steuererklärung und Steuereinschätzung

#### **4.6. Beitragsgenehmigung**

Wenn noch kein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Krippe besteht, wird durch die Gemeinde erstmals eine provisorische Beitragsgenehmigung an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Die definitive schriftliche Bestätigung für den Zuspruch des im 1. Schreiben erwähnten Gemeindebeitrages folgt, sobald die Krippe die Gemeinde über einen allfälligen Abschluss eines Betreuungsvertrages informiert. Der Gemeindebeitrag tritt nach der definitiven schriftlichen Bestätigung ab der darauffolgenden Rechnung in Kraft. Allfällige Zusatztage werden ebenfalls durch die Gemeinde subventioniert.

Alle vollständigen Gesuche von Erziehungsberechtigten, die ein Anrecht auf Subvention haben, werden gemäss der Gemeindebeitragstabelle bewilligt. Wenn das jährliche Gemeindebudget von CHF 49'000.00 aufgebraucht ist, werden die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form und möglichst frühzeitig von der Gemeinde über den Stopp der bewilligten Subvention informiert.

#### **4.7. Neuberechnung, Rückzahlung und Nachforderung**

Die Berechnung des Gemeindebeitrags wird regelmässig durch die Gemeinde überprüft. Ergeben sich Änderungen beim Jahreseinkommen, können von den Erziehungsberechtigten Rückzahlungen beantragt bzw. von der Gemeinde Nachzahlungen gefordert werden.

### **5. Vollzug**

Der Vollzug des Gemeindebeitragsreglements erfolgt durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen, vertreten durch die Abteilung Schule. Der Datenschutz wird gewährleistet.

#### **5.1. Einstellung der Beträge im Voranschlag**

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich überprüft und mit dem Voranschlag festgesetzt.

#### **5.2. Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben**

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Gemeindebeitrags keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Werden zur Berechnung der Gemeindebeiträge falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

#### **5.3. Minimaler Beitrag pro Rechnung**

Ein halbjährlicher Beitrag pro Rechnungen unter CHF 25.- wird nicht angerechnet und entfällt.

### **6. Schlussbestimmungen**

Genehmigt durch die Schulpflege an ihrer Sitzung vom 21. September 2009.

Das Gemeindebeitragsreglement wird auf den 1. April 2010, respektive die Eröffnung der familienergänzenden Einrichtung durch eine private Trägerschaft, in Kraft gesetzt.

Brüttisellen, den 21. September 2009

**Schulpflege Wangen-Brüttisellen**

Der Schulpräsident

Der Leiter Abteilung Schule

Henry Cléménçon

Rolf Hamecher